



<b>Publ.-Nr.:</b>	00.254.175
<b>Stelle:</b>	Generalsekretariat Gesundheitsdepartement
<b>Rubrik:</b>	Kantonales Amtsblatt / Kreisschreiben und Verfügungen / Verfügungen und Weisungen
<b>Veröffentlicht:</b>	25.03.2026
<b>Frist bis:</b>	23.04.2026

## Generelle Verlängerung der Betriebsbewilligungen für medizinische Institute im Kanton St.Gallen

**Verfügung vom 20.03.2026**

### Erwägungen und Hinweise

#### *Adressatenkreis*

Die Allgemeinverfügung richtet sich an, medizinischen Institute deren Gesuch um Verlängerung der Betriebsbewilligung im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung beim Gesundheitsdepartement hängig ist oder deren Betriebsbewilligung im Jahr 2026 oder 2027 abgelaufen ist oder ablaufen wird. Davon ausgenommen sind medizinische Institute der Augenoptik und der Dentalhygiene.

#### *Bewilligungspflicht*

Nach Art. 51 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) ist die Führung medizinischer Institute bewilligungspflichtig.

#### *Pauschale Verlängerung bis 31. Dezember 2027*

Nach Art. 8 der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11; abgekürzt VEG) wird die Betriebsbewilligung für längstens zehn Jahre erteilt. Die derzeit laufende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes sieht vor, die Bewilligungspflicht nach Art. 51 Abs. 1 GesG für einen grossen Teil der medizinischen Institute aufzuheben. Um zu vermeiden, dass



## Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

medizinische Institute kurz vor Wegfall der Bewilligungspflicht ein aufwändiges und kostenintensives Verlängerungsverfahren durchlaufen müssen, beabsichtigt das Gesundheitsdepartement den betroffenen Betrieben eine pauschale Verlängerung ihrer Betriebsbewilligungen bis 31. Dezember 2027 zu gewähren.

### *Hinweise auf das Verhältnis zwischen Betriebsbewilligung und Berufsausübungsbewilligungen*

Die Erteilung der Betriebsbewilligung ersetzt die Berufsausübungsbewilligungen für die einzelnen Fachpersonen nicht, wenn die Bewilligungspflicht im Bundesrecht oder im kantonalen Recht festgelegt ist.

### **Verfügung:**

Die Betriebsbewilligungen für medizinische Institute werden bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, sofern

- im Zeitpunkt dieser Verfügung ein Gesuch um Verlängerung der Betriebsbewilligung beim Gesundheitsdepartement hängig ist, **oder**
- eine gültige Betriebsbewilligung mit Ablaufdatum im Jahr 2026 oder 2027 besteht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Webergasse 8, 9001 St.Gallen) erhoben werden. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung auf der amtlichen Publikationsplattform des Kantons St.Gallen.

Tom Zuber-Hagen, lic.iur. RA  
Leiter Rechtsdienst

---

Generalsekretariat Gesundheitsdepartement